

# Praktikum bei der Stadt Nürnberg

Handbuch zur Ergänzung der Richtlinie zur  
Beschäftigung von Praktikantinnen und  
Praktikanten

Stand: 01.03.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Definitionen und Begriffsbestimmung
3. Städtische und gesetzliche Regelungen, die für alle Arten von besonderen  
Ausbildungsverhältnisse gelten
  - 3.1 **Vergütung**
  - 3.2 **VGN-FirmenAbo**
  - 3.3 **Dienstreisen**
  - 3.4 **Befristung**
  - 3.5 **Arbeitszeit**
  - 3.6 **Krankheit**
  - 3.7 **Beurlaubungen bzw. Freistellungen**
  - 3.8 **Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis**
  - 3.9 **Allgemeiner und besonderer Arbeitsschutz**
  - 3.10 **Masernschutz**
  - 3.11 **Führungzeugnis**
  - 3.12 **Versicherung und Steuer**
  - 3.13 **Verpflichtung**
4. Arten von besonderen Ausbildungsverhältnissen
  - 4.1. **Besondere Ausbildungsverhältnisse im Sinne von § 26 BBiG**
    - 4.1.1. Praktikum vor Beginn der schulischen bzw. Hochschulausbildung  
(Vorpraktikum bzw. Zulassungspraktikum)
    - 4.1.2. Freiwillige Praktika
    - 4.1.3. Praktikum nach Abschluss der schulischen bzw.  
Hochschulausbildung
    - 4.1.4. Traineeship bzw. Volontariat
  - 4.2. **Sonstige besondere Ausbildungsverhältnisse**
    - 4.2.1. Pflichtpraktikum während der schulischen bzw.  
Hochschulausbildung (Schülerbetriebspraktikum, Praxistage,  
Zwischenpraktikum, Praxissemester, Blockpraktikum bzw.  
Studiensemester)
    - 4.2.2. Praktika auf Grundlage der Sozialgesetzbücher
    - 4.2.3. Hospitation
    - 4.2.4. Recherche und Anfertigung von einer Abschlussarbeit (Bachelor-  
bzw. Masterarbeit)
5. Eingliederung am Arbeitsplatz
6. Feedback und Bindung

## Personalamt

### Anlagen

- Anlage 1 § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Anlage 2 Muster Einstellungsvorschlag
- Anlage 3a Mustervertrag des Rechtsamtes (Praktikum von Studierenden)
- Anlage 3b Mustervertrag des Rechtsamtes (Praktikum von Schülerinnen und Schülern)
- Anlage 4 Muster Hospitationsvereinbarung
- Anlage 5 Mustervertrag über die Recherche und Anfertigung von einer Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit oder Projektarbeit)
- Anlage 6 Muster Ausbildungsplan für Praktikanten und Praktikantinnen
- Anlage 7 Sonderregelungen zur Arbeitszeit von Praktikantinnen und Praktikanten in Rahmen der Erzieherausbildung
- Anlage 8 Leitfaden Einführungs- und Feedbackgespräch
- Anlage 9 Muster Praktikumsbescheinigung
- Anlage 10 Muster Hospitationsbescheinigung
- Anlage 11 Checkliste für Dienststellen und Eigenbetriebe
- Anlage 12 Flyer mit Informationen zum Talent-Pool für Studierende und JobAbo

## 1. Vorwort

Praktika dienen als Rekrutierungsinstrument und zur Sicherung des stadt eigenen Fachkräftebedarfs. Es gilt Praktika als Möglichkeit zu begreifen, den zukünftigen Personalbedarf zu sichern und Absolventinnen und Absolventen frühzeitig an die Arbeitgeberin Stadt Nürnberg zu binden.

In Weiterentwicklung der „Richtlinie zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten“ (HdV 120.07), die zunächst als Hilfestellung und Orientierung zur rechtlichen Einordnung verschiedenster Praktikumsarten und als erste Zusammenfassung der Regelungen zu Verfahren und Beschäftigungsmöglichkeiten dienen sollte, wurde durch das Personalamt dieses „Handbuch Praktikum“ erarbeitet. Es soll die Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Praktikumsdurchführung erleichtern, denn: Gut organisierte Praktika sind ein Gewinn für alle Praktikantinnen und Praktikanten und für die Arbeitgeberin Stadt Nürnberg.

In diesem Handbuch wurden außerdem nachfolgende Handlungsempfehlungen und Hilfestellungen für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Geschäftsbereichen, Dienststellen, Schulen und Eigenbetriebe<sup>1</sup> erarbeitet und in einer Arbeitsgruppe mit den Interessenvertretungen abgestimmt und nun fortgeschrieben.

Im Fortlauf werden die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Abwicklung der üblichen Formen besonderer Ausbildungsverhältnisse bei der Stadt Nürnberg vorgestellt. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur insoweit möglich, als sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Personalamtes.

## 2. Definitionen und Begriffsbestimmung

Dieses Handbuch trifft umfassende Regelungen zu besonderen Ausbildungsverhältnissen (Praktika, Volontariat, Traineeship, etc.) und Hospitationen.

Nicht erfasst werden die reguläre duale Ausbildung bzw. die Ausbildung für die Beamtenlaufbahn bei der Stadt Nürnberg, dauale Studierende, Werkstudierende, OptiPrax sowie Sondermaßnahmen zur Qualifizierung interner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein besonderes Ausbildungsverhältnis liegt dann vor, wenn eine Person zum Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen außerhalb eines Arbeits- oder „regulären“ Ausbildungsverhältnisses beschäftigt wird. Ziel ist die Unterstützung bei der Berufsfindung/-wahl, die Vorbereitung auf den künftigen Beruf oder die wirklichkeitsnahe Ergänzung der theoretischen Ausbildung. Die Praktikantinnen und Praktikanten übernehmen unter Anleitung aktiv Aufgaben. Der berufsorientierende oder berufsqualifizierende Anteil steht dabei im Vordergrund. Die Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse ist dabei nachrangig.

Die verwendeten Begrifflichkeiten versuchen den allgemeinen Sprachgebrauch wiederzugeben bzw. orientieren sich an der Definition des Mindestlohngesetzes.

Für die rechtliche Einordnung der besonderen Ausbildungsverhältnisse ist immer eine zentrale Fragestellung zu klären: Handelt es sich um ein besonderes Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG (Anlage 1)? Daher finden Sie im Folgenden eine Aufstellung der besonderer Ausbildungsverhältnisse.

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Weiteren nur der Begriff Dienststelle verwendet; in jedem Fall sind dabei jedoch implizit auch die Geschäftsbereiche, Schulen und Eigenbetriebe gemeint.

### **3. Städtische und gesetzliche Regelungen, die für alle Arten von besonderen Ausbildungsverhältnisse gelten**

#### **3.1 Vergütung**

Praktikantinnen und Praktikanten haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Zulagen, Zuschüsse, die Jahressonderzahlung sowie Vermögenswirksame Leistungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Trainees und Berufspraktikanten (siehe dazu 4.1.3 und 4.1.4).

#### **3.2 VGN-FirmenAbo**

Ist ein Praktikumsverhältnis mit Entgeltvereinbarung von vornherein auf mindestens ein Jahr angelegt, kann das VGN-FirmenAbo bzw. das VGN-FirmenAbo Plus beantragt werden. Für dieses zahlt die Stadt Nürnberg als Arbeitgeberin einen Zuschuss von monatlich 36,93 EUR. Endet das Praktikumsverhältnis vor Ablauf eines Jahres, so besteht die Zahlungsverpflichtung an die VAG fort, der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses durch die Stadt Nürnberg erlischt jedoch. Für Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar (SPS I, SPS II), für Berufspraktikantinnen und –praktikanten sowie für Volontäre kann die Nutzung eines 365-Euro-Tickets mit monatlich 20,28€ bezuschusst werden.

#### **3.3 Dienstreisen**

Bei Dienstreisen erhalten Praktikantinnen und Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten bei der Stadt Nürnberg geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

#### **3.4 Befristung**

Praktika können immer nur befristet vereinbart werden. Die Praktikumsdauer ist grundsätzlich frei vereinbar. Außer es liegt ein Pflichtpraktikum vor. Hierbei bemisst sich die Dauer des Pflichtpraktikums nach den Bestimmungen der jeweiligen Schul-, Studien- oder Prüfungsordnung. Eine weitere Ausnahme sind Praktika während der Schulferien. Schülerinnen und Schüler, die die Ferienzeit für ein Praktikum nutzen möchten, müssen laut Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) mindestens 15 Jahre alt sein. Die maximale Dauer von vier Wochen im Kalenderjahr darf nicht überschritten werden.

#### **3.5 Arbeitszeit**

Ist eine Praktikantin oder ein Praktikant unter 18 Jahren, dann ist bei der Bemessung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit das JArbSchG zu beachten.

In diesem ist geregelt, dass Kinder (bis 14 Jahre) im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht höchstens sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen.

Jugendliche (15 bis 17 Jahre) dürfen in der Vollzeitschulpflicht ebenfalls höchstens sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. In den Schulferien kann davon abgewichen werden, so dass in dieser Zeit nicht mehr als acht Stunden täglich bzw. nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich gearbeitet werden darf.

Weiterhin sind die Ruhepause einzuhalten. Sie sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen, müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 Minuten betragen (§ 11 JArbSchG).

Praktikantinnen und Praktikanten sind daher

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

zu gewähren.

Die erste Pause muss spätestens nach viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden.

### **3.6 Krankheit**

Praktikantinnen und Praktikanten, die arbeitsunfähig erkrankt sind, haben dies sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung unverzüglich (bis spätestens 08:30 Uhr) persönlich bei ihrer Praktikumsdienststelle zu melden. Verlängert sich die ursprünglich angenommene Dauer, ist die Praktikumsdienststelle erneut über die voraussichtliche weitere Dauer der Erkrankung zu informieren.

Dauert eine Erkrankung länger als drei Kalendertage, ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein ärztliches Zeugnis über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Das Zeugnis ist spätestens an dem Arbeitstag vorzulegen, der auf den dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit folgt. Die Vorlage oder Zusendung des ärztlichen Nachweises ersetzt nicht die Mitteilungspflichten. Dauert die Erkrankung länger als ärztlich bescheinigt, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Erfassung der gemeldeten Abwesenheiten (Krankheiten, sonstige Fehlzeiten) im Personalstammdatensatz der Praktikantinnen und Praktikanten ist immer dann erforderlich, wenn ein Praktikumsvertrag mit Entgeltvereinbarung durch das Personalamt geschlossen wurde.

### **3.7 Beurlaubung bzw. Freistellungen**

Praktikantinnen und Praktikanten haben einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung analog § 29 TVöD (§§ 26, 10 Abs. 2 BBiG i.V.m. § 29 TVöD).

Sie haben zudem einen Freistellungsanspruch für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 BBiG).

Weiterhin haben sie einen Anspruch auf

- unbezahlte Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und dem Pflegezeitgesetz (PflegerZG) nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 3 FPfZG, § 7 Abs. 1 Nr. 2 PflegeZG). Pflegezeit und Familienpflegezeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet (§ 4 Abs. 1 Satz 5 PflegeZG, § 2 Abs. 4 FPfZG).
- unbezahlte Freistellung nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit.

### **3.8 Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis**

#### Asylberechtigte bzw. anerkannte Flüchtlinge

Dabei handelt es sich um Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen erhalten haben.

Somit darf jede Beschäftigung angenommen werden und es gibt keine Besonderheiten zu beachten.

#### Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldete

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind Personen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde.

Eine Person wird als geduldet bezeichnet, wenn deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde, eine Abschiebung jedoch nicht möglich ist. Bei diesem Personenkreis gelten besondere Genehmigungspflichten.

Beschäftigungen im Sinne des SGB IV unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht der örtlichen Ausländerbehörde und der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Praktika sind in der Regel solche Beschäftigungen, bei denen eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Betriebes erfolgt und unterliegen daher dem Erfordernis der Genehmigung.

Die Zustimmung der BA wird nur für folgende Praktika nicht benötigt:

- Pflichtpraktikum
- Berufsorientierungspraktikum bis zu 3 Monaten  
Diese Praktikumsart dient zur Berufsorientierung, insbesondere wenn noch keine abgeschlossene Ausbildung bzw. kein abgeschlossenes Studium vorliegt. Eine Interessentin bzw. ein Interessent kann mehrere derartige Praktika beim gleichen Arbeitgeber absolvieren, bevor er sich für eine Ausbildung oder einen Studiengang entscheidet.
- Ausbildungsbegleitendes Praktikum  
Als ausbildungsbegleitende Praktika gelten Beschäftigungen, die begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung stattfinden, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung bzw. zum Studium gegeben ist. Ein derartiges Praktikum kann beim gleichen Arbeitgeber nur einmal abgeleistet werden.

### **3.9 Allgemeiner und besonderer Arbeitsschutz**

Die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten unterliegt der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) und dem Arbeitsschutzgesetz bzw. dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Soweit die Einstellung über PA erfolgt, werden die jeweils notwendigen Erstuntersuchungen von PA veranlasst.

#### Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Hospitantinnen und Hospitanten bzw. Praktikantinnen und Praktikanten, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist außerdem das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

Wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz als Kind.  
Generell gilt: Eine Beschäftigung von Kindern ist verboten!

Von diesem Verbot gibt es jedoch Ausnahmen:

- Praktika von vollzeitschulpflichtigen Kindern, welche von der Schule initiiert und begleitet werden, sind zulässig. Hierbei dürfen nur leichte und geeignete Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Arbeitszeit darf dabei sieben Stunden am Tag und 35 Stunden in der Woche nicht überschreiten.
- Nicht erlaubt ist jedoch die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Kindern außerhalb einer schulischen Veranstaltung während den Ferien.
- Die für Kinder geltenden Vorschriften gelten auch für Jugendliche ab 15 Jahren, wenn Sie noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Die Vollzeitschulpflicht umfasst in Bayern neun Schuljahre.
- Jugendliche hingegen dürfen bis zu vier Wochen im Kalenderjahr während den Schulferien beschäftigt werden. Die Arbeitszeit darf dabei höchstens acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich betragen.
- Eine Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist nicht erlaubt.

#### Besonderer Arbeitsschutz

Es ist vor Arbeitsaufnahme die jeweils für die zuge dachte Tätigkeit relevante arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, ggf. einschließlich Impfangebot, zu veranlassen.

### **3.10 Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes**

Am 1. März 2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Maserschutzgesetz) in Kraft.

Konsequenz der neuen gesetzlichen Regelung ist, dass bei sämtlichen Betreuten und Tätigen in den betroffenen Einrichtungen überprüft werden muss, ob eine Immunität gegen Masern besteht.

Erfasst sind alle nach 1970 geborene Personen, die in den unten bezeichneten Bereichen betreut werden oder tätig sind.

1) Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Nürnberg, in denen überwiegend minderjährige Personen (also mehr als 50%) betreut werden oder nichtstädtische Einrichtungen, an denen städtisches Personal tätig und daher dort nicht eingegliedert ist, insbesondere:

a) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,

- b) Schulen in städtischer Schulträgerschaft und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
- c) städtisches Sportinternat „Haus der Athleten“,
- d) Kinder- und Jugendhilfezentrum, Kinder- und Jugendnotdienst, Inobhutnahmestellen und stationäre Hilfen für Erziehung,
- e) Schulen in staatlicher Schulträgerschaft und städtischer Sachaufwandsträgerschaft (z.B. HVE-Personal),
- f) in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden

2) bei Gh (als Einrichtung des Gesundheitswesens nach § 23 Abs.3 Satz 1 IfSG)

3) bei FW, soweit ein Einsatz im Rettungsdienst stattfindet

4) Nachwuchskräfte der Stadt Nürnberg, soweit sie eine Ausbildungsstation in den genannten Einrichtungen durchlaufen

5) Beschäftigte der Sportvereine im Rahmen schulischer Veranstaltungen der Eliteschule des Sports/ Bertolt-Brecht-Schule (spezielle Schulpflicht)

Eine Hilfsliste<sup>2</sup> zur Abgrenzung (Masernschutz: wer ist betroffen), die laufend aktualisiert wird, steht auf der Internetseite von Gh zur Verfügung

**Alle vom Geltungsbereich erfassten Personen müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen, d.h. auch Praktikantinnen und Praktikanten.** Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht bei Personen, wenn zwei Schutzimpfungen erfolgt sind (Hinweis: Ausnahmen sind nur möglich, wenn eine nachgewiesene medizinische Kontraindikation gegen diese Impfungen besteht).

Personen, die weder Impfschutz noch Immunität gegen Masern oder Kontraindikationen gegen eine Masernimpfung nachweisen, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht beschäftigt werden.

Der Nachweis über Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation kann durch

- a) Vorlage eines Impfausweises<sup>3</sup>,
- b) eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- c) eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- d) einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein o.g. Nachweis bereits vorgelegt wurde, erbracht werden

Der Nachweis nach den o.g. Buchstaben a) bis c) wird überprüft; das Ergebnis der Überprüfung sollte in dem entsprechenden Formular<sup>4</sup> festgehalten werden, da Sie auch auf der untenstehende Homepage des Gesundheitsamtes finden können.

Ergänzend wird auf die AdO<sup>5</sup> Nr. 9 B vom 27.02.2020 und auf die AdO Nr. 21 B vom 20.07.2020 verwiesen.

Für zusätzliche Informationen stehen aktuelle Informationen auf den Seiten des Gesundheitsamtes zur Verfügung:

<https://www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/masernschutz.html>  
[https://www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/merk\\_formblaetter.html#16](https://www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/merk_formblaetter.html#16)

Bei Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Entgelt erhalten, wird die Prüfung des ausreichenden Masernschutzes durch das Personalamt vorgenommen und dokumentiert.

<sup>2</sup> [https://www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/merk\\_formblaetter.html#16](https://www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/merk_formblaetter.html#16)

<sup>3</sup> [https://www.nuernberg.de/imperia/md/gesundheitsamt/dokumente/medizinalwesen/anlage\\_2\\_impfbuchkontrolle.pdf](https://www.nuernberg.de/imperia/md/gesundheitsamt/dokumente/medizinalwesen/anlage_2_impfbuchkontrolle.pdf)

<sup>4</sup> [https://www.nuernberg.de/imperia/md/gesundheitsamt/dokumente/infektionsschutz/nachweisbogen\\_ausreichender\\_masernschutz.pdf](https://www.nuernberg.de/imperia/md/gesundheitsamt/dokumente/infektionsschutz/nachweisbogen_ausreichender_masernschutz.pdf)

<sup>5</sup> [https://intranet.stadt.nuernberg.de/intranet\\_2/verwaltungsportal/ados\\_2021.html](https://intranet.stadt.nuernberg.de/intranet_2/verwaltungsportal/ados_2021.html)



### 3.11 Führungszeugnis

Nach Art. 33 Abs.2 Grundgesetz (GG) hat jede/r Deutsche nach seiner/ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Anspruch auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. Zur Eignung zählt auch die charakterliche Eignung, die u.a. die Verfassungstreue umfasst. Daher wird in der Regel für eine Beschäftigung bei der Stadt Nürnberg immer die Vorlage eines Führungszeugnisses gefordert. Dieses darf nicht älter als 6 Monate sein. Für Praktikantinnen und Praktikanten wird die Vorlage eines Führungszeugnisses dann gefordert, wenn aufgrund der Praktikumsdauer oder der Art des Praktikums davon auszugehen ist, dass der Praktikant / die Praktikantin selbst (Teil-)Aufgaben übernimmt. Für Schülerpraktika und Hospitationen wird, unabhängig deren Dauer, sowie bei freiwilligen Praktikant/innen bis zu einer Praktikumsdauer von weniger als 4 Wochen keine Vorlage des Führungszeugnisses gefordert.

Bei Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Entgelt erhalten, wird die Prüfung des Führungszeugnisses durch das Personalamt vorgenommen und dokumentiert.

**Im Bereich der Betreuung von Minderjährigen** wird, mit Ausnahme von Schülerpraktika, immer die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert.

### 3.12 Versicherung und Steuern

#### Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

Die Pflicht zur Abführung der Lohnsteuer besteht nur, wenn eine Entgeltzahlung erfolgt. Aus diesem Grund unterliegen Hospitationen und alle Praktika, welche unentgeltlich abgeleistet werden, nicht der Steuerpflicht.

Erhalten Praktikantinnen und Praktikanten ein Entgelt, unterliegt dieses bei der Auszahlung grundsätzlich der gesetzlichen Steuerpflicht. Ob sich im Einzelfall tatsächlich ein Steuerabzug (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) ergibt, richtet sich nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, Freibeträge). Diese Merkmale werden durch die Stadt Nürnberg elektronisch bei den Finanzbehörden abgefragt („ELStAM-Verfahren“).

Dazu benötigt die Stadt Nürnberg die Identifikationsnummer der Praktikantinnen und Praktikanten. Wird die Identifikationsnummer nicht vorgelegt, erfolgt die Steuerberechnung mit dem höchstmöglichen Steuerabzug (Steuerklasse VI).

Haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Wohnsitz in Deutschland, müssen die Lohnsteuerabzugsmerkmale (derzeit noch schriftlich) durch die Personalabrechnung über das Betriebsstättenfinanzamt abgeklärt werden.

Wurden im Laufe des Jahres Steuern einbehalten, können die Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Lohnsteuerausgleichs durch das Finanzamt prüfen lassen, ob ein Teil oder sogar alle Steuern zurückgezahlt werden können.

#### Haftpflichtversicherung

Sowohl Praktikantinnen und Praktikanten als auch Hospitantinnen und Hospitanten unterliegen dem Wirkungsbereich und dem Weisungsrecht der Stadt Nürnberg, weshalb sie vom Versicherungsschutz der kommunalen Haftpflichtversicherung bei Drittschäden erfasst sind.

#### Sozialversicherung

Für jedes Praktikum muss die Versicherungspflicht bzw. -freiheit in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) festgelegt werden. Maßgebend hierfür sind die Vorschriften der Sozialgesetzbücher (SGB). Gegebenenfalls sind für bestimmte Praktika noch gesonderte Regelungen der Sozialversicherungsträger zu beachten.

Grundsätzlich sind folgende Fragen abzuklären:

- Handelt es sich um ein
  - o Vorpraktikum (= Praktikum vor Aufnahme einer Schul- oder Hochschulausbildung),
  - o Zwischenpraktikum (= Praktikum während einer Schul- oder Hochschulausbildung) oder
  - o Nachpraktikum (= Praktikum nach Ende einer Schul- oder Hochschulausbildung)?
- Ist das Praktikum in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgeschrieben (= Pflichtpraktikum)
- oder besteht keine Verpflichtung zur Ableistung (= freiwilliges Praktikum)?
- Wird ein Entgelt gezahlt oder nicht?

Diese sozialversicherungsrechtliche Prüfung erfolgt bei Praktika mit Entgeltvereinbarungen automatisch durch die Personalabrechnung.

**Schließen die Dienststellen Praktikumsverträge ohne Entgeltvereinbarung, müssen die Vorgänge vor Aufnahme des Praktikums eigenverantwortlich an die Personalabrechnung (PA/4) gemeldet werden.**

Die Meldung kann schriftlich oder per Mail erfolgen (die Zuständigkeit bei richtet sich nach dem Geburtstag der Praktikantinnen und Praktikanten) und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der Praktikantinnen und Praktikanten
- Beginn und (voraussichtliches) Ende des Praktikums
- Status der Praktikantinnen und Praktikanten (= Schülerin/Schüler bzw. Studierende/Studierender bis.../ab...)
- Handelt es sich um ein Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum?
- Ist das Praktikum in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgeschrieben?
- Wie und wo sind die Praktikantinnen und Praktikanten krankenversichert?

**Als Nachweis sind in Kopie bzw. als Anlage beizufügen:**

- **aktuelle Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung**
- **Auszug aus der Prüfungs- oder Studienordnung (nur wenn das Praktikum vorgeschrieben ist)**
- **Nachweis zur Krankenversicherung**

Reichen die o. g. Angaben und Unterlagen für die sozialversicherungsrechtliche Prüfung nicht aus, werden durch die Personalabrechnung weitere Daten/Nachweise angefordert.

Die getroffene Entscheidung wird der Dienststelle ebenfalls schriftlich oder per Mail mitgeteilt. Ist das Praktikum sozialversicherungsfrei, ist weiteres nicht zu veranlassen. Ist das Praktikum sozialversicherungspflichtig, ist durch das Personalamt ein Stammdatensatz in SAP anzulegen. Dazu sind ggfs. weitere Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt sodann ebenfalls über das Abrechnungssystem und sind von der Dienststelle zu tragen.

### **3.13 Verpflichtung**

Nicht im Beamtenverhältnis stehende Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind zu verpflichten. Hierunter fallen auch solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unmittelbar mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, aber im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von solchen Vorgängen erhalten oder erhalten können. Die Abgrenzung ist nicht immer zweifelsfrei möglich. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind daher alle Beschäftigten sowie in Ausbildungsverhältnissen stehende Personen zu verpflichten. Daher sind auch Praktikantinnen und Praktikanten von der Dienststelle nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Für die erforderliche Niederschrift steht die Vorlage B 120.182 zur Verfügung. Die unterschriebene Niederschrift ist an das Personalamt zu senden (siehe unten). Ein Abdruck der Niederschrift ist der oder dem Verpflichteten auszuhändigen.

## 4. Arten von besonderen Ausbildungsverhältnissen

### 4.1 Besondere Ausbildungsverhältnisse im Sinne von § 26 BBiG

Verträge über besondere Ausbildungsverhältnisse im Sinne des § 26 BBiG dürfen nur durch das Personalamt bzw. die im Eigenbetrieb zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen werden.

#### **Vergütung**

Die Auszubildenden haben gemäß § 26 BBiG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Durch die Dienststelle ist ein sachlich und zeitlich gegliederter Ausbildungsplan (Anlage 6) zu fertigen (§§ 26, 11 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Dieser ist Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Vergütung.

Die genau Höhe der angemessenen Vergütung regelmäßig angebotener Praktika bei der Stadt Nürnberg ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

#### **Entgeltfortzahlung**

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten für die Dauer von bis zu sechs Wochen eine Fortzahlung der Vergütung, wenn sie unverschuldet verhindert sind ihre Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis zu erfüllen (§§ 26, 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG). Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung entsteht gemäß § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Praktikumsverhältnisses.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

#### **Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ohne Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich (§§ 26, 10 Abs. 2 BBiG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD). Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Das zu zahlende Entgelt ist entsprechend zu kürzen.

Zur Erfassung der Arbeitszeit ist grundsätzlich eine Arbeitszeitkarte entsprechend der Rahmendienstvereinbarung über die Regelung und Flexibilisierung der Arbeitszeit bei der Stadt Nürnberg (HdV Nr. 120.65) zu führen.

Bitte beachten Sie die Sonderregelungen zur Arbeitszeit von Praktikantinnen und Praktikanten in Rahmen der Erzieherausbildung in Anlage 7.

#### **Probezeit**

Die Probezeit (§§ 26, 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 20 BBiG) darf höchstens vier Monate betragen.

Bei der Stadt Nürnberg gilt folgende Regelung:

Praktikumsdauer ≥ ein Jahr	drei Monate Probezeit (analog § 3 Abs. 1 TVPöD)
Praktikumsdauer < ein Jahr	ein Monat Probezeit

Für die Trainees gilt eine Ausnahmeregelung. Im Rahmen des Programms wird ein auf 18 Monate befristeter Arbeitsvertrag nach § 26 BBiG geschlossen. Die Probezeit beträgt 4 Monate.

#### **Urlaub**

Praktikantinnen und Praktikanten haben einen Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Dieser bestimmt sich nach den maßgeblichen tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen (§§ 26, 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BBiG). Der Urlaubsanspruch beträgt bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 28 Arbeitstage (§§ 26, 10 Abs. 2 BBiG, § 9 TVAöD-BBiG bzw. § 10 TVPöD).

Eine Teilzeitbeschäftigung wirkt sich auf den Urlaubsanspruch nur dann aus, wenn weniger als fünf Tage in der Woche gearbeitet wird. Hierbei muss der Urlaubsanspruch anteilig berechnet werden.

Der Urlaubsanspruch bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Beginnt oder endet das Praktikantenverhältnis innerhalb des Kalenderjahres, so ist der Urlaub anteilig zu berechnen.

Minderjährige und Schwerbehinderte haben Anspruch auf Sonderurlaub nach § 19 Abs. 2 JArbSchG bzw. § 125 Abs. 1 SGB IX.

Grundsätzlich erhalten Praktikantinnen und Praktikanten als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Praktikumsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs, wenn das Praktikumsverhältnis im Laufe des Jahrs beginnt oder endet.

Wenn Praktikantinnen und Praktikanten in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres ausscheiden, ist eine Zwölftelung unwirksam, soweit der gesetzliche Mindesturlaub (Bundesurlaubsgesetz) unterschritten wird.

Beispiel: Praktikumsverhältnis vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 (5-Tage-Woche)

2019:  $4/12$  von 28 = 9,33; Praktikantinnen und Praktikanten erhalten für 2019 anteilig 9 Tage Erholungsurlaub (Zwölftelung).

2020:  $8/12$  von 28 = 18,67; 19 Tage Erholungsurlaub bei Zwölftelung

ABER: Mindesturlaubsanspruch nach BUrlG in der 5-Tage-Woche: 20 Tage Erholungsurlaub

→ Der anteilige Urlaubsanspruch für 2020 beträgt 20 Tage Erholungsurlaub.

### **Ausfallzeiten**

Ausfallzeiten sind grundsätzlich nicht nachzuarbeiten.

#### Außnahmen Vorpraktikum

Für ein Vorpraktikum muss mit der jeweiligen Fachakademie geklärt werden, inwieweit Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Unterbrechungen nachpraktiziert werden.

#### Außnahmen Berufspraktikum

Betragen Ausfallzeiten, bedingt durch Urlaub, Krankheit und sonstige Unterbrechungen mehr als zehn – bei der Teilzeitform mehr als 15 – Wochen, so ist das Berufspraktikum nicht voll abgeleistet. Das Berufspraktikum verlängert sich um die Zeitspanne der über die anrechenbaren zehn bzw. 15 Wochen hinausgehenden Ausfallzeiten. Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten müssen dem Personalamt mindestens zwei Wochen vor dem ursprünglichem Vertragsende eine Bescheinigung ihrer Fachakademie über den Umfang der nachzuarbeitenden Ausfallzeiten vorlegen.

### **Elternzeit**

Es besteht ein Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit wird dabei jedoch nicht auf die Ausbildungszeiten angerechnet.

### **Mutterschutz**

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes finden Anwendung.

### **Unfallversicherung**

Praktikantinnen und Praktikanten sind Teil des nach § 2 SGB VII versicherten Personenkreises und stehen daher während ihrer Tätigkeit und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praktikumsdienststelle unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **Beendigung**

Das Praktikum endet mit dem im Praktikumsverhältnis vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis beidseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§§ 26, 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG) oder von den Praktikantinnen und Praktikanten, wenn die Berufsausbildung aufgegeben wurde oder eine andere Ausbildung aufgenommen wurde (§§ 26, 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen beendet werden.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen (§§ 26, 22 Abs. 3 BBiG).

Ausnahme Berufspraktikum:

Nach der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist durch die Stadt Nürnberg beendet werden (§15 Abs. 2 TVPöD i.V.m. § 622 BGB).

Durch Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten kann das Praktikumsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen beendet werden (§ 15 Abs. 2 Buchst. b TVPöD).

Weiterhin ist eine Beendigung aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich (§ 15 Abs. 2 Buchst. a TVPöD).

**Bescheinigungen und Zeugnisse**

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums. Diese kann eigenverantwortlich durch die Dienststellen unter Verwendung der städtischen Vordrucke (Anlage 9) ausgestellt werden. Sofern sich die Bescheinigung auch auf die Leistung erstreckt, wird gebeten, ausschließlich folgende Formulierungen zu verwenden: Zeugnisformulierungen Praktikum<sup>6</sup> Falls explizit ein Praktikumszeugnis verlangt wird, ist PA zu informieren. Der Zeugnisentwurf wird dann bei der Dienststelle über den Haufe-Zeugnisgenerator angefordert und Zeugnis von PA erstellt.

Trainees und Volontäre erhalten immer ein Praktikumszeugnis. Dieses wird ausschließlich von PA erstellt. Der Zeugnisentwurf wird bei der Dienststelle über den Haufe-Zeugnisgenerator angefordert.

**4.1.1 Praktikum vor Beginn der schulischen bzw. Hochschulausbildung (Vorpraktikum bzw. Zulassungspraktikum)**

Vorpraktika sind solche, die in Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen als Zulassungsvoraussetzung vor dem Beginn einer Schul-, Hochschul- oder sonstigen Ausbildung gefordert werden. Die Dauer dieser Praktika variiert zumeist, in vielen Fällen beträgt sie jedoch ein Jahr.

Stadt Nürnberg:

<b>Erzieherausbildung: Sozialpädagogisches Seminar (SPS I oder II) (Vorpraktikum)</b>	
<b>Einsatz und Plätze</b>	J (110)
<b>Ausbau (Verfahren)</b>	POA-Beschluss nach Vorlage durch PA
<b>Dauer</b>	Das Vorpraktikum dauert in der Regel zwei Jahre und gliedert sich in das erste und in das zweite Sozialpädagogische Seminar (SPS). Bewerber können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise in das zweite Jahr des Sozialpädagogischen Seminars aufgenommen werden, wenn ihr bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachakademie bzw. im zweiten Jahr des Sozialpädagogischen Seminars erwarten lässt.
<b>Beginn</b>	regelmäßig jeweils zum 01.09. eines Jahres
<b>Vergütung</b>	SPS I: 450 EUR/Monat; SPS II bzw. einjähriges SPS: 500 EUR/Monat
<b>Einstellungsprozess</b>	Die Auswahlentscheidung erfolgt dezentral durch die Dienststellen. PA wird mittels Einstellungsvorschlag (Anlage 2) informiert.
<b>Finanzierung</b>	Gesamthaushalt
<b>Stellenplan</b>	xxx.9996D
<b>Unterlagen</b>	Einstellungsvorschlag, Verpflichtungserklärung, Praktikumsbescheinigung, Sonderregelungen zur Arbeitszeit

<sup>6</sup> [https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/personalamt/dokumente/intranet/anlage\\_zeugnisentwurf\\_praktikanten.pdf](https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/personalamt/dokumente/intranet/anlage_zeugnisentwurf_praktikanten.pdf)

#### 4.1.2 Freiwillige Praktika

Ist die Ableistung eines Praktikums in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung nicht zwingend vorgeschrieben, so handelt es sich um ein freiwilliges Praktikum.

Dauert das Praktikum länger als drei Monate ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten.

##### Stadt Nürnberg: Freiwilliges Praktikum für Studierende

Bei der Stadt Nürnberg werden freiwillige Praktika im Sinne von § 26 BBiG nur für Studierende angeboten. Der/die Studierende muss noch an einer Hochschule immatrikuliert sein. Personen, welche nach einem ersten Studienabschluss ein weiteres bzw. weiterführendes Studium anstreben, können ausnahmsweise ebenfalls im Rahmen eines freiwilligen Praktikums beschäftigt werden. Das weitere bzw. weiterführende Studium muss unmittelbar im nächsten Semester nach Praktikumsbeginn aufgenommen werden.

<b>Freiwilliges Praktikum für Studierende</b>																	
<b>Einsatz und Plätze</b>	grds. in allen Dienststellen möglich																
<b>Ausbau (Verfahren)</b>	kein Gremiumsbeschluss notwendig; Einrichtung von Plätzen ist im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung jederzeit möglich																
<b>Dauer</b>	grundsätzlich frei vereinbar; maximal ein Jahr																
<b>Beginn</b>	frei vereinbar																
<b>Vergütung</b>	<p>grds. abhängig von der Praktikumsdauer:</p> <p>a) bis zu drei Monate Anhand des Ausbildungsplanes ist eine Quantifizierung des Anteils verwertbarer Arbeitsleistung am Beschäftigungsumfang der Praktikantinnen und Praktikanten zu treffen. Je nach Anteil der verwertbaren Arbeitsleistung bestimmt sich die Höhe der Praktikumsvergütung.</p> <table border="1" data-bbox="443 1182 1469 1433"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Studienform</th> <th colspan="2">Vergütung (pro Monat bei Vollbeschäftigung (39 Stunden))</th> </tr> <tr> <th colspan="2">verwertbare Arbeitsleistung</th> </tr> <tr> <th>&lt; 20 %</th> <th>20 - 40 %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bachelor-Studiengang</td> <td>500 EUR</td> <td>600 EUR</td> </tr> <tr> <td>Master-Studiengang</td> <td>650 EUR</td> <td>900 EUR</td> </tr> <tr> <td>Examensstudiengang</td> <td>650 EUR</td> <td>900 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) länger als drei Monate Überschreitet der Zeitraum des Praktikums drei Monate, so ist gemäß § 22 Abs. 1 MiLoG ab dem ersten Tag der Beschäftigung für den gesamten zeitlichen Umfang der Mindestlohn von derzeit 9,50 EUR/Stunde (Stand: 01.01.2021, ab 01.07.2021 9,60 EUR/Stunde) zu zahlen (bei Vollzeit (39 Stunden) derzeit: 1.610 EUR brutto)</p>	Studienform	Vergütung (pro Monat bei Vollbeschäftigung (39 Stunden))		verwertbare Arbeitsleistung		< 20 %	20 - 40 %	Bachelor-Studiengang	500 EUR	600 EUR	Master-Studiengang	650 EUR	900 EUR	Examensstudiengang	650 EUR	900 EUR
Studienform	Vergütung (pro Monat bei Vollbeschäftigung (39 Stunden))																
	verwertbare Arbeitsleistung																
	< 20 %	20 - 40 %															
Bachelor-Studiengang	500 EUR	600 EUR															
Master-Studiengang	650 EUR	900 EUR															
Examensstudiengang	650 EUR	900 EUR															
<b>Einstellungsprozess</b>	Die Auswahlentscheidung erfolgt dezentral durch die Dienststellen. PA wird mittels Einstellungsvorschlag (Anlage 2) informiert.																
<b>Finanzierung</b>	Dienststelle																
<b>Stellenplan</b>	xxx.9996H																
<b>Unterlagen</b>	Einstellungsvorschlag, Verpflichtungserklärung																

#### 4.1.3 Praktikum nach Abschluss der schulischen bzw. Hochschulausbildung

Bestimmte Berufe erfordern es, dass nach Abschluss der schulischen Ausbildung bzw. der Hochschulausbildung ein Praktikum absolviert wird, bevor der Beruf als solcher anerkannt wird. Oft wird hier vom sogenannten Anerkennungspraktikum gesprochen. Die Ableistung des Praktikums ist dabei zuweilen nicht mehr in der Schul- oder Hochschulordnung vorgeschrieben, sondern ist aufgrund von staatlichen Bestimmungen erforderlich. Die Dauer dieser Praktika variiert zumeist, in vielen Fällen beträgt sie jedoch ein Jahr. In dieser Zeit sollen die Praktikantinnen und Praktikanten, die im Rahmen einer Ausbildung bzw. eines Studiums erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis festigen und erweitern.

##### Stadt Nürnberg:

<b>Erzieherausbildung Anerkennungsjahr (Berufspraktikum)</b>	
<b>Einsatz und Plätze</b>	KuF (2), J (107) und SHA (1)
<b>Ausbau (Verfahren)</b>	POA-Beschluss nach Vorlage durch PA
<b>Dauer</b>	grds. 12 Monate und in Teilzeit ggfs. 24 Monate (Anlage 2 Nr. 3 Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd), § 3 Satz 2 Nr. 2 FakO-SozPäd)
<b>Beginn</b>	regelmäßig jeweils zum 01.09. eines Jahres
<b>Vergütung</b>	<p>Die Vergütung im Anerkennungsjahr für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers ist tarifvertraglich geregelt. Die Höhe des Entgelts nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVPöD) beträgt derzeit 1.602,02 EUR brutto (Stand März 2019) bei Vollzeitbeschäftigung.</p> <p>Berufspraktikantinnen und Berufspraktikantenerhalten haben bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen das Recht auf Zulagen und Zuschläge nach § 9 TVPöD.</p> <p>Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die am 01. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Höhe bemisst sich nach § 14 Abs. 1 TVPöD.</p> <p>Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten erhalten gemäß § 11 Abs. 1 TVPöD für die Dauer von bis zu sechs Wochen Entgelt im Krankheitsfall, wenn sie unverschuldet verhindert sind ihre Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis zu erfüllen.</p> <p>Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten nach Ablauf der Entgeltfortzahlung, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem Nettoentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.</p> <p>Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten haben gemäß § 13 Satz 1 TVPöD einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in Höhe von monatlich 13,29 EUR.</p>
<b>Einstellungsprozess</b>	Die Auswahlentscheidung erfolgt dezentral durch die Dienststellen. PA wird mittels Einstellungsvorschlag (Anlage 2) informiert.
<b>Finanzierung</b>	Gesamthaushalt (Kindertagesstätten: zuschussabhängig)
<b>Stellenplan</b>	xxx.9996E (Kindertagesstätten) bzw. xxx.9996F
<b>Unterlagen</b>	Einstellungsvorschlag, Verpflichtungserklärung

#### 4.1.4 Traineeship bzw. Volontariat

Volontärinnen und Volontäre bzw. Trainees sind grundsätzlich Hochschulabsolventinnen bzw. Hochschulabsolventen. Sie werden zur Ausbildung beschäftigt, ohne dass mit dieser Ausbildung eine vollständig abgeschlossene Fachausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf beabsichtigt wäre. Volontärinnen und Volontäre bzw. Trainees erhalten eine praktische Ausbildung in verschiedenen Abteilungen und werden auf eine spätere, hauptberufliche Tätigkeit vorbereitet.

##### Stadt Nürnberg:

**Traineeshipprogramm des Personalamts:** Hochschulabsolventen/innen werden im Rahmen des Traineeshipprogramms des Personalamts zur Fach- und/oder Führungskraft ausgebildet.

Ziel des Programmes ist es, Fach- und Führungskräfte langfristig an die Stadt Nürnberg zu binden. Dem Traineeship liegt eine strategische Nachfolgeplanung zu Grunde. Der/die Trainee soll verschiedene Bereiche kennenlernen, wird von Mentoren intensiv gefördert und hat die Gelegenheit an berufs begleitenden Trainings teilzunehmen.

Traineeshipprogramm des Personalamts	
<b>Einsatz und Plätze</b>	6 Plätze stadtweit – Koordination durch PA
<b>Ausbau (Verfahren)</b>	Stellenschaffungsantrag zum jeweiligen Haushalt (Bündelung bei PA)
<b>Dauer</b>	regelmäßig 18 Monate
<b>Beginn</b>	variiert
<b>Vergütung</b>	analog EGr. 11 Stufe 1 TVöD; nach einem Jahr Beschäftigung erfolgt die Bezahlung analog EGr. 11 Stufe 2 TVöD; etwaige Tariferhöhungen werden berücksichtigt Die Regelungen zur Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD, zur Entgeltfortzahlung nach §§21, 22 TVöD sowie zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen gemäß § 23 Abs. 1 TVöD wurden für anwendbar erklärt.. Darüber hinaus finden auch die Vorschriften zu Zeitzuschlägen (§23 Abs.1 TVöD) und der betrieblichen Altersvorsorge (§25 TVöD) Anwendung.
<b>Einstellungsprozess</b>	Auswahlverfahren nach öffentlicher Ausschreibung
<b>Finanzierung</b>	Gesamthaushalt
<b>Stellenplan</b>	PA, Teil B
<b>Unterlagen</b>	---

**Volontariat:** Hochschulabsolventen/innen können im Berufsalltag bei der Stadt Nürnberg wertvolle Einblicke und Erfahrungen gewinnen. Über das Volontariat soll den Absolventen/innen der Einstieg ins Erwerbsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Volontariat	
<b>Einsatz und Plätze</b>	KuM (1), Pr (1)
<b>Ausbau (Verfahren)</b>	Einzelfallprüfung DiP
<b>Dauer</b>	24 Monate
<b>Beginn</b>	variiert
<b>Vergütung</b>	branchenübliche Bezahlung; KuM: die Hälfte der Vergütung in EGr. 13 TVöD, Stufe 1 im ersten Jahr, Stufe 2 im zweiten Jahr („Empfehlung zur Vergütung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären in Museen“ des Deutschen Museumsbundes und ICOM Deutschland (Mai 2007) ); Pr: analog der Vergütung für Volontäre/innen des Gehaltstarifvertrags für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen
<b>Einstellungsprozess</b>	Auswahlverfahren nach öffentlicher Ausschreibung
<b>Finanzierung</b>	Dienststelle
<b>Stellenplan</b>	xxx.9996H
<b>Unterlagen</b>	---



## 4.2 Sonstige besondere Ausbildungsverhältnisse

Praktikumsverträge ohne Entgeltvereinbarung können von den Dienststellen eigenverantwortlich geschlossen werden. Die getroffenen Vereinbarungen sind immer schriftlich festzuhalten. Hierfür können Musterverträge von Schulen, Hochschulen, Agentur für Arbeit, Jobcenter bzw. Rehabilitationsträger, wie auch die Vertragsmuster des Rechtsamtes (Anlagen 3a und 3b) verwendet werden.

Zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht sind die Vorgänge vor Aufnahme des Praktikums eigenverantwortlich an die Personalabrechnung zu melden (Form und Inhalt der Meldung siehe unter Sozialversicherung).

Jegliche Praktikumsverträge mit Entgeltvereinbarung dürfen nur durch das Personalamt bzw. die im Eigenbetrieb zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschlossen werden.

### **Vergütung**

Eine generelle Vergütungspflicht für Pflichtpraktika besteht nicht.

Soweit kein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht, ist bei der Stadt Nürnberg eine freiwillige Vergütung von Praktika grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Hinblick auf künftige Einstellungsbedarfe wird Studierenden der Sozialen Arbeit bzw. Bildung und Erziehung im Lebenslauf, Kindheitspädagogik sowie Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter bzw. technischer und naturwissenschaftlicher Studiengänge im Pflichtpraktikum als freiwillige Leistung eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Praktikantinnen und Praktikanten in sonstigen besonderen Ausbildungsverhältnissen erhalten kein Entgelt im Krankheitsfall und haben keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

### **Arbeitszeit**

Die Dauer und durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen eines Pflichtpraktikums bestimmt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweiligen Schul-, Studien- oder Prüfungsordnung. Sehen diese keine bestimmte Arbeitszeit vor, so kann die Arbeitszeit individuell vereinbart werden. Bei der Stadt Nürnberg wird die tarifvertragliche Regelung zur durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit analog angewandt, weshalb grds. 39 Stunden zu erbringen sind. Eine kürzere Arbeitszeit kann jedoch individuell vereinbart werden. Zu beachten ist allerdings, dass Schul-, Studien- oder Prüfungsordnungen eine Mindestarbeitszeit vorsehen können.

### **Probezeit**

Für Pflichtpraktika ist keine gesetzliche Probezeit vorgesehen.

### **Urlaub**

Praktikantinnen und Praktikanten in sonstigen besonderen Ausbildungsverhältnissen sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn. Sie behalten für die Dauer ihres Praktikums ihren Status als Schüler/-in bzw. Student/-in. Mangels Erfüllung des Arbeitnehmerbegriffs steht ihnen kein Anspruch auf Erholungsurlaub zu.

Für Praktikantinnen und Praktikanten in sonstigen besonderen Ausbildungsverhältnissen besteht, mangels gesetzlicher Regelung, kein Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung. Auch findet auf Pflichtpraktika weder das Pflegezeitgesetz noch das Familienpflegezeitgesetz Anwendung (§ 2 Abs. 3 FPfZG, § 7 Abs. 3 PflegeZG), weshalb hieraus ebenfalls kein Anspruch auf Freistellung abgeleitet werden kann.

### **Elternzeit**

Es besteht kein Anspruch auf Elternzeit.

### **Fehlzeiten**

Inwieweit Ausfallzeiten im Rahmen eines Pflichtpraktikums nachpraktiziert werden müssen, ergibt sich aus den einschlägigen Schul-, Fachhochschul- und Hochschulgesetzen. Es wird empfohlen, auftretende Fehlzeiten (z.B.

durch Krankheit, Schließungszeiten, persönliche Freistellungen) unmittelbar nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungsdauer nachzuholen. Eine vertragliche Vereinbarung zur Nacharbeit ist, mit Ausnahme der bezahlten Pflichtpraktika, nicht nötig. Die Dienststelle dokumentiert in ihren Unterlagen den Zeitraum des Nacharbeitens.

### **Mutterschutz**

Für Schülerinnen und Studentinnen, deren Praktikum verpflichtend in einer Schul- oder Studienordnung vorgeschrieben ist, findet das Mutterschutzgesetz Anwendung. Jedoch mit der Einschränkung, dass die Regelungen zum Kündigungsschutz und den Leistungen (§§17-24 MuSchG) nicht angewandt werden.

### **Unfallversicherung**

Da bei einem Pflichtpraktikum die Ableistung des Praktikums in der Schul- oder Hochschulordnung vorgeschrieben ist, besteht für die Dauer des Praktikums grundsätzlich ein Versicherungsschutz über die Unfallversicherung der jeweiligen Schule bzw. Hochschule.

Sollte im Einzelfall ein Versicherungsschutz über die Schule bzw. Hochschule nicht gegeben sein, besteht grundsätzlich über § 2 Abs. 2 SGB VII ein Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung der Stadt Nürnberg.

### **Beendigung**

Das Pflichtpraktikum endet mit Ablauf der vereinbarten Praktikumszeit. Vor Ablauf dieses Zeitpunkts kann das Praktikum im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

### **Bescheinigung**

Praktikantinnen und Praktikanten erhalten eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums. Diese kann eigenverantwortlich durch die Dienststellen unter Verwendung der städtischen Vordrucke (Anlage 9) ausgestellt werden.

Ebenso werden Formulare der Schul- bzw. Hochschuleinrichtungen (Ausbildungsbestätigungen bzw. Praktikumsberichte) von den Dienststellen eigenverantwortlich bearbeitet und ausgefüllt.

Ein Anspruch auf ein Zeugnis besteht nicht.

### **4.2.1 Pflichtpraktikum während der schulischen bzw. Hochschulausbildung (Schülerbetriebspraktikum, Praxistage, Zwischenpraktikum, Praxissemester, Blockpraktikum bzw. Studiensemester)**

Ist das Praktikum verpflichtend in der Schul- oder Hochschulordnung vorgeschrieben, stellt dieses weder ein Ausbildungs- noch Arbeitsverhältnis und auch kein anderes Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG dar. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBiG handelt es sich hier um Praktika, die nicht vom Anwendungsbereich des Berufsbildungsgesetzes erfasst sind. Der Großteil der Pflichtpraktika ist in Schul- bzw. Studienzeiten integriert. Die Dauer dieser Praktika variiert zumeist. Praktika von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen dauern regelmäßig eine Woche. Die Dauer von Praktika an weiterführenden Schulen bzw. Hochschulen liegen in der Regel zwischen drei Monaten und einem halben Jahr.

Für Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums findet das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) sowie die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schule/Hochschule Anwendung.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind das Praktikum abzuleisten, ist der § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBiG sinngemäß anzuwenden.

Stadt Nürnberg:

<b>Pflichtpraktika während der Schulausbildung</b>	
<b>Einsatz und Plätze</b>	grds. in allen Dienststellen möglich
<b>Dauer</b>	abhängig von der jeweiligen Schulordnung Den Dienststellen wird empfohlen, sich eine Schulbescheinigung vorlegen zu lassen.
<b>Beginn</b>	frei vereinbar
<b>Vergütung</b>	nicht vorgesehen
<b>Einstellungsprozess</b>	Auswahlentscheidung und Vertragsunterzeichnung erfolgt dezentral durch die Dienststellen. Weiterleitung der Vorgänge zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht an die Personalabrechnung (Form und Inhalt der Meldung siehe unter Sozialversicherung.).
<b>Unterlagen</b>	Einstellungsvorschlag, Verpflichtungserklärung

<b>Pflichtpraktika während der Hochschulausbildung (ohne Entgeltvereinbarung)</b>	
<b>Dauer</b>	abhängig von der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung Den Dienststellen wird empfohlen, sich eine Immatrikulationsbescheinigung vorlegen zu lassen.
<b>Beginn</b>	frei vereinbar
<b>Vergütung</b>	nicht vorgesehen
<b>Einstellungsprozess</b>	Auswahlentscheidung und Vertragsunterzeichnung erfolgt dezentral durch die Dienststellen. Weiterleitung der Vorgänge zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht an die Personalabrechnung (Form und Inhalt der Meldung siehe unter Sozialversicherung.).
<b>Unterlagen</b>	Vertrag, Verpflichtungserklärung, Praktikumsbescheinigung

<b>Pflichtpraktika während der Hochschulausbildung mit Entgeltvereinbarung</b>	
Im Hinblick auf künftige Einstellungsbedarfe bei der Stadt Nürnberg wird Studierenden bestimmter Studiengänge (Festlegung durch POA) auf freiwilliger Basis ein Praktikumsentgelt gezahlt.	
<b>Einsatz und Plätze</b>	Soziale Arbeit bzw. vergleichbare Studiengänge (z.B. Bildung und Erziehung im Lebenslauf, Kindheitspädagogik sowie Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter) 80 Plätze und technische und naturwissenschaftliche Studiengänge (keine Obergrenze)
<b>Ausbau (Verfahren)</b>	POA-Beschluss nach Vorlage durch PA
<b>Dauer</b>	abhängig von der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung (in der Regel 22 Wochen)
<b>Beginn</b>	frei vereinbar
<b>Vergütung</b>	Für die Pflichtpraktika mit Entgeltvereinbarung ist eine Vergütung von 205 € / Monat bzw. ab Praktikumsbeginn im Frühjahr 2022 400€ / Monat für o.g. soziale Studiengänge bzw. 500 € / Monat für technische und naturwissenschaftliche Studiengänge vorgesehen
<b>Einstellungsprozess</b>	Die Auswahlentscheidung erfolgt dezentral durch die Dienststellen. PA wird mittels Einstellungsvorschlag (Anlage 2) informiert.
<b>Finanzierung</b>	Gesamthaushalt bzw. Eigenbetrieb
<b>Stellenplan</b>	xxx.9996G
<b>Unterlagen</b>	Einstellungsvorschlag, Verpflichtungserklärung

#### 4.2.2 Praktika auf Grundlage der Sozialgesetzbücher

##### **Praktika nach SGB II und III**

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte können im Rahmen einer Trainingsmaßnahme der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters ein Praktikum ableisten. Es handelt sich insoweit um Eingliederungsmaßnahmen zur Eignungsfeststellung (Alg I: § 48 ff SGB III; Alg II: § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 ff SGB III).

Dieses muss beim zuständigen Arbeitsvermittler der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters beantragt werden. Dieser entscheidet darüber, ob das Praktikum der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienlich ist.

##### **Praktika nach SGB IX**

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ein Instrument zur Integration von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ins Erwerbsleben.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen ein breites Spektrum von Einzelleistungen und reichen von qualifizierenden Leistungen bis zu Sachleistungen. Sie sind in den §§ 33ff SGB IX aufgeführt:

*Im Rahmen der Maßnahmen der verschiedenen Leistungsarten können oder müssen Praktika integriert werden. Insbesondere in diesen Leistungsarten sind Praktika üblich:*

- *Berufsvorbereitung, § 33 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB IX*
- *Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, § 33 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i. V. m. § 38a Abs. 2 SGB IX*
- *Berufliche Bildung (Qualifizierungsmaßnahmen), § 33 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB IX*
  - a) *Anpassung und Integrationsmaßnahmen*
  - b) *Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung)*
  - c) *Ausbildung*

*Durchgeführt werden die verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen von Berufsförderungswerken, privaten Bildungsträgern, staatlichen Fachschulen und Betrieben. Soweit Praktika im Konzept der Bildungsträger vorgesehen sind, um berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln bzw. zum Erreichen des Bildungszieles notwendig werden, sind sie Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme.*

<b>Praktika auf Grundlage der Sozialgesetzbücher</b>	
<b>Dauer</b>	unterschiedlich Den Dienststellen wird empfohlen, sich einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (§ 45 Abs. 4 SGB III) der Agentur für Arbeit/des Jobcenters bzw. ein Bestätigungsschreiben des Rehabilitationsträgers, aus dem die Praktikumsdauer hervorgeht, vorlegen zu lassen.
<b>Beginn</b>	frei vereinbar
<b>Vergütung</b>	nicht vorgesehen
<b>Einstellungsprozess</b>	Auswahlentscheidung und Vertragsunterzeichnung erfolgt dezentral durch die Dienststellen.
<b>Unterlagen</b>	---

#### 4.2.3 Hospitation

Eine Hospitation liegt dann vor, wenn die Tätigkeit passiver und beobachtender Natur ist. Hospitantinnen und Hospitanten sehen bei der Arbeit zu, ohne selbst mitzuarbeiten. Ziel einer Hospitation ist es, etwas über den jeweiligen Aufgabenbereich zu erfahren und erste Einblicke in die Berufswelt zu gewinnen.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind für Hospitantinnen und Hospitanten grundsätzlich nicht anwendbar.

##### Schnupperpraktikum von Schülerinnen und Schülern:

Typische Hospitationen von Schülerinnen und Schülern werden im allgemeinen Sprachgebrauch gerne als freiwillige Praktika bzw. Schnupperpraktika bezeichnet. Zumeist in den Ferien nutzen Schülerinnen und Schüler ihre Freizeit, um Einblicke in die Arbeitswelt zu erlangen. Kennzeichnend ist hier, dass die Hospitation innerhalb

der Ferienzeit bzw. der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden. Aufgrund der überschaubaren zeitlichen Dimension ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein klassisches Praktikumsverhältnis handelt, sondern um eine Hospitation.

### Vergütung

Da Hospitierende nur beobachten und keine Arbeitsleistung erbracht wird, wird für Hospitationen auch kein Entgelt gezahlt.

### Arbeitszeit

Im Rahmen von Hospitationen kann die Dauer und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit individuell vereinbart werden. Dabei sind die jeweils einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### Probezeit

Bei Hospitationen ist keine Probezeit vorgesehen.

### Elternzeit

Hospitierende haben keinen Anspruch auf Elternzeit.

### Stadt Nürnberg:

Hospitationen	
<b>Einsatz und Plätze</b>	grds. in allen Dienststellen möglich
<b>Dauer</b>	unterschiedlich
<b>Beginn</b>	frei vereinbar
<b>Vergütung</b>	nicht vorgesehen
<b>Einstellungsprozess</b>	Die Auswahlentscheidung erfolgt dezentral durch die Dienststellen.
<b>Unterlagen</b>	Hospitationsvereinbarung, Hospitationsbescheinigung

**4.2.4 Recherche und Anfertigung von Abschlussarbeiten (Bachelor- bzw. Masterarbeiten) und Projektarbeiten**

Studenten, welche ausschließlich ihre Abschluss- oder Projektarbeit im Betrieb schreiben, sind weder Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer noch Praktikantinnen bzw. Praktikanten. Die Anfertigung der Abschluss- bzw. Projektarbeit steht im Vordergrund.

Es wird den Dienststellen empfohlen, über die Anfertigung der Abschluss- bzw. Projektarbeit einen Dienstleistungsvertrag zu schließen. PA stellt ein Vertragsmuster zur Verfügung (Anlage 5).

<b>Abschluss-/Projektarbeiten</b>	
<b>Einsatz und Plätze</b>	grds. in allen Dienststellen möglich Die Dienststellen entscheiden eigenverantwortlich darüber, ob und zu welchen Themen sie Abschlussarbeiten betreuen wollen.
<b>Dauer</b>	unterschiedlich
<b>Beginn</b>	frei vereinbar
<b>Vergütung</b>	nicht vorgesehen
<b>Einstellungsprozess</b>	Die Auswahlentscheidung erfolgt dezentral durch die Dienststellen.
<b>Unterlagen</b>	---

### 5. Eingliederungs am Arbeitsplatz

Die Eingliederung am Arbeitsplatz ist ein wichtiger Baustein der Einarbeitung und Personalentwicklung. Mit einer guten Vorbereitung des Praktikums werden häufig Probleme bei der Durchführung vermieden.

Es gilt vor Beginn des Praktikums

- Ziele und Aufgaben der Praktikantinnen und Praktikanten zu definieren,
- notwendige Ressourcen zu definieren und bereitzustellen (Arbeitsplatz, Zugang zu Arbeitsmitteln, zu Hardware und Software, etc.),
- eine Betreuerin/einen Betreuer und nach Möglichkeit auch deren/dessen Vertretung zu benennen.

Zu Beginn des Praktikums ist es hilfreich, ein Einführungsgespräch (Muster siehe Anlage 8) zu führen. Dabei sollten die Dienststellen auf folgende Inhalte eingehen:

- Vorstellung der Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten
- Erläuterung des Tätigkeitsbereiches
- Übersicht über die Aufgabenstellung
- Verhaltenskonventionen (z.B. Datenschutz, ADON), Administratives (z.B. Führen der Arbeitszeitkarten) sowie Dokumentationspflichten (z.B. Praktikumsbericht)

Bei Vertragsschluss durch das Personalamt erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten diverses Informationsmaterial. Soweit der Vertragsschluss durch die Dienststellen vorgenommen wird, werden diese gebeten, ihren Praktikantinnen und Praktikanten dieses Informationsmaterial (ggfs. auch auszugsweise) ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

- Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz<sup>7</sup>
- Allgemeine Dienstordnung<sup>8</sup>
- Verhaltenskodex gegen Korruption<sup>9</sup>

### 6. Feedback und Bindung

Nach dem Praktikum sind eine Leistungsbeurteilung und ein Feedbackgespräch unerlässlich.

Praktikantinnen und Praktikanten sollten ein Feedback hinsichtlich ihrer Leistung erhalten, spätestens am Ende ihrer Tätigkeit. Die Hinweise im Leitfaden Feedbackgespräch (Anlage 8) sollen helfen, das Feedbackgespräch erfolgreich zu gestalten.

Praktikantinnen und Praktikanten sind potenzielle künftige Fachkräfte. Daher sollte mit dem dafür erstellen Flyer (Anlage 12) ein Hinweis auf den Talent-Pool für Studierende und die Möglichkeit des JobAbos auf der Karriereseite erfolgen. .

<sup>7</sup> [https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/zentral/dokumente/intranet/adon/2007/ado\\_009\\_2007\\_anlage\\_1.pdf](https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/zentral/dokumente/intranet/adon/2007/ado_009_2007_anlage_1.pdf)

<sup>8</sup> [https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/zentral/dokumente/intranet/handbuch\\_der\\_verwaltung/vorschriften/1\\_allgemeine\\_verwaltung/hdv\\_110\\_20.pdf](https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/zentral/dokumente/intranet/handbuch_der_verwaltung/vorschriften/1_allgemeine_verwaltung/hdv_110_20.pdf)

<sup>9</sup> [https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/zentral/dokumente/intranet/adon/2012/ado\\_008\\_2012\\_anlage\\_1.pdf](https://intranet.stadt.nuernberg.de/imperia/md/zentral/dokumente/intranet/adon/2012/ado_008_2012_anlage_1.pdf)

Anlage 1: § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

**Berufsbildungsgesetz (BBiG)**  
**§ 26 Andere Vertragsverhältnisse**

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.



Anlage 2: Muster Einstellungsvorschlag (Vordruck Nr. A 120.018)

**Einstellungsvorschlag Praktikantin/Praktikant**

I. 1.	Dienststelle	Art des Praktikums Wählen Sie ein Element aus.
-------	--------------	---

2. Vorgeschlagene Bewerberin/Vorgeschlagener Bewerber

Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Personalnummer, GdB
Anschrift, Telefon, E-Mail
Bemerkungen

3. Einstellung

vom	bis	Höhe der Praktikumsvergütung in Vollzeit Wählen Sie ein Element aus.
Umfang <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> nichtvollbeschäftigt		wöchentliche Arbeitszeit
Einsatzbereich/Einrichtung		Versandbegriff
Praxisanleiter/in		Kostenstelle
Bemerkungen		

4. Beiliegende Unterlagen (müssen vor der Einstellung zwingend vorliegen):

- Bewerbungsunterlagen
- Immatrikulationsbescheinigung
- Ausbildungsplan (nur bei freiwilligem Praktikum)
- \_\_\_\_\_

II. PR

III. PA/2-R1

Nürnberg,  
Dienststelle, Unterschrift

Anlage 3a: Mustervertrag des Rechtsamtes (Praktikum von Studierenden)

## Praktikantenvertrag für Studierende

### Zwischen

der **Stadt Nürnberg**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch

- nachfolgend: „**Stadt**“ -

### und

**Name, Vorname:**                      **Geburtsdatum:**                      **Anschrift:**  
- nachfolgend: „**Praktikant**“ -  
gesetzlich vertreten durch

wird folgender

### Vertrag

geschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Praktikant ist Studierender. Er absolviert das nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zur praktischen Ausbildung im Studiengang                      vorgeschriebene Praktikum/Praktische Studiensemester/Grundpraktikum bei der Stadt.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass hierdurch weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird.

#### § 2

##### Praktikumsort

Das Praktikum erfolgt im Rahmen der Stadtverwaltung bei der Dienststelle                      .

#### § 3

##### Praktikumszeit

Das Praktikum beginnt am Datum                      und endet am Datum                      . Innerhalb dieses Zeitraums kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zu jedem Tag schriftlich gekündigt werden.

**§ 4**

**Vergütung**

Eine Vergütung wird nicht bezahlt.

**§ 5**

**Anwesenheit**

Der Praktikant verpflichtet sich, in der Dienststelle anwesend zu sein.  
Im Fall der Verhinderung ist die Dienststelle unverzüglich zu unterrichten.

**§ 6**

**Pflichten der Stadt**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Praktikanten durch Gewährung von Einblicken in den Arbeitsablauf im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln.
- (2) Am Ende des Praktikums erhält der Praktikant hierüber eine schriftliche Bestätigung.

**§ 7**

**Pflichten des Praktikanten**

- (1) Der Praktikant ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und entsprechende Anweisungen zu befolgen sowie die sonstigen Vorschriften der Stadt zu beachten.
- (2) Der Praktikant ist verpflichtet, alle ihm während des Praktikums bekannt gewordenen Angelegenheiten geheim zu halten. Es erfolgt eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz; der Praktikant erhält ein Exemplar der Niederschrift.

**§ 8**

**Versicherung/Haftpflicht**

Der Praktikant wird von der Stadt zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet und ist durch die städtische Haftpflichtversicherung versichert.

**§ 9**

**Schlussvorschriften**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.  
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Übermittlung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärung per Telefax eingehalten; elektronische Übermittlungsformen, insbesondere eine Übermittlung per Email, genügen nicht.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden.  
Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücken zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenverteilung im Vertrag im Übrigen möglichst nahe kommen.

---

Ort, Datum

---

Stadt Nürnberg

---

Ort, Datum

---

Praktikant

Anlage 3b: Mustervertrag des Rechtsamtes (Praktikum von Schülerinnen und Schülern)

## Praktikantenvertrag für Schüler und Schülerinnen

Zwischen

der **Stadt Nürnberg**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch

- nachfolgend: „**Stadt**“ -

und

**Name, Vorname:**                      **Geburtsdatum:**                      **Anschrift:**  
- nachfolgend: „**Praktikant**“ -  
gesetzlich vertreten durch

wird folgender

**Vertrag**

geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Praktikant ist Schüler. Er absolviert im Rahmen der schulischen Ausbildung ein Pflichtpraktikum bei der Stadt.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass hierdurch weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird.

### § 2

#### Praktikumsort

Das Praktikum erfolgt im Rahmen der Stadtverwaltung bei der Dienststelle .

### § 3

#### Praktikumszeit

Das Praktikum beginnt am Datum und endet am Datum . Innerhalb dieses Zeitraums kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zu jedem Tag schriftlich gekündigt werden.

#### § 4

##### Vergütung

Eine Vergütung wird nicht bezahlt.

#### § 5

##### Anwesenheit

Der Praktikant verpflichtet sich, in der Dienststelle anwesend zu sein.  
Im Fall der Verhinderung ist die Dienststelle unverzüglich zu unterrichten.

#### § 6

##### Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Praktikanten durch Gewährung von Einblicken in den Arbeitsablauf im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln.
- (2) Am Ende des Praktikums erhält der Praktikant hierüber eine schriftliche Bestätigung.

#### § 7

##### Pflichten des Praktikanten

- (1) Der Praktikant ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und entsprechende Anweisungen zu befolgen sowie die sonstigen Vorschriften der Stadt zu beachten.
- (2) Der Praktikant ist verpflichtet, alle ihm während des Praktikums bekannt gewordenen Angelegenheiten geheim zu halten. Es erfolgt eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz; der Praktikant erhält ein Exemplar der Niederschrift.

#### § 8

##### Versicherung/Haftpflicht

Der Praktikant wird von der Stadt zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet und ist durch die städtische Haftpflichtversicherung versichert.

#### § 9

##### Schlussvorschriften

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.  
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Übermittlung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärung per Telefax eingehalten; elektronische Übermittlungsformen, insbesondere eine Übermittlung per Email, genügen nicht.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden.  
Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücken zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenverteilung im Vertrag im Übrigen möglichst nahe kommen.

---

Ort, Datum

---

Stadt Nürnberg

---

Ort, Datum

---

Praktikant

Anlage 4: Muster Hospitationsvereinbarung (Vordruck Nr. A 120.019)

## Hospitationsvereinbarung

Zwischen

Der **Stadt Nürnberg**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch [REDACTED]

und

**Name, Vorname:** [REDACTED]                      **Geburtsdatum:** [REDACTED]  
**Anschrift:** [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch [REDACTED]

wird folgende

**Vereinbarung**

geschlossen:

1. Die Hospitation erfolgt von [REDACTED] bis [REDACTED] bei [REDACTED].
2. Die Anwesenheitszeiten erfolgen in Absprache mit [REDACTED].
3. Eine Vergütung wird nicht bezahlt.
4. Im Rahmen der Hospitation bekannt gewordenen Angelegenheiten müssen geheim gehalten werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....  
Stadt Nürnberg

.....  
Hospitant/in, ggfs. gesetzl. Vertreter/in



Anlage 5: Mustervertrag über die Recherche und Anfertigung von einer Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) oder Projektarbeit (Vordruck Nr. A 120.020)

**V e r t r a g**

zwischen der

**Stadt Nürnberg, ,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch die Unterzeichner**

**- Auftraggeberin -**

und

**Wählen Sie ein Element aus. Ellen M u s t e r,  
geboren am                    ,  
wohnhaft                    ,                    ,**

**- Studierende/r -**

---

**§ 1  
Allgemeines**

Zwischen der Stadt Nürnberg und Wählen Sie ein Element aus. wird nachfolgende vertragliche Vereinbarung zur Durchführung der Wählen Sie ein Element aus. geschlossen, die für das Studium an der                    im Studiengang                    erforderlich ist.

Wählen Sie ein Element aus. erarbeitet eine Wählen Sie ein Element aus. mit dem Thema                    und stellt sie nach Abschluss der Stadt Nürnberg zur Verfügung.

Die Wählen Sie ein Element aus. beginnt am                    und ist bis                    fertigzustellen. Wählen Sie ein Element aus. verpflichtet sich, die Arbeit gewissenhaft vorzunehmen. Im Übrigen vereinbaren die Vertragsparteien Zeit und Ort der Leistungserbringung im Einzelnen einvernehmlich.

**§ 2  
Betreuung**

Als Betreuer/in der Wählen Sie ein Element aus. wird                    benannt. Diese/r ist zugleich Ansprechpartner/in für die/den Studierenden und Beauftragte/r in allen die Durchführung der Wählen Sie ein Element aus. berührenden Fragen.

**§ 3  
Honorar**

Für die Wählen Sie ein Element aus. wird ein Honorar von insgesamt                    Euro brutto vereinbart. Das Honorar wird nach Abnahme durch                    fällig und unverzüglich überwiesen. Über das vereinbarte Honorar hinaus besteht kein Anspruch auf den Ersatz von Aufwendungen. Der Ersatz aller sonstigen Auslagen der/des Studierenden bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin.

Das Honorar wird auf folgendes Konto überwiesen: IBAN:.....  
BIC:.....

#### **§ 4 Pflichten der/des Studierenden**

Wählen Sie ein Element aus. verpflichtet sich weiterhin,

- über alle bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder durch Anordnungen vorgeschrieben oder ihrem Wesen nach erforderlich ist, sowohl während des Auftrags als auch nach seiner Beendigung Verschwiegenheit zu bewahren,
- im Rahmen des Auftrags anvertraute personenbezogene Daten nicht zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie die dienstlichen Anordnungen hierzu einzuhalten,
- den Anweisungen des städtischen Personals aus Arbeitssicherheitsgründen Folge zu leisten,
- die im Rahmen des Auftrages von der Stadt Nürnberg übergebenen Betriebs- und Arbeitsmittel und sonstige im Eigentum der Stadt Nürnberg befindliche Sachen sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

#### **§ 5 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

#### **§ 6 Rahmenbedingungen**

Es gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere die §§ 631 ff. BGB. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass kein Anspruch auf eine spätere Übernahme in ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis begründet wird.

Für die Versteuerung der Vergütung hat Wählen Sie ein Element aus. selbst zu sorgen. Wählen Sie ein Element aus. wird darauf hingewiesen, Steuerabrechnungen direkt mit dem zuständigen Finanzamt vorzunehmen. Der/Die Studierende wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin verpflichtet ist, einmalige Zahlungen für Leistungen dem Finanzamt zu melden, wenn sie den Betrag von 1.500,- € übersteigen.

Die Stadt Nürnberg haftet nicht für Schäden, die Wählen Sie ein Element aus. entstehen oder von Wählen Sie ein Element aus. verursacht werden. Der notwendige Versicherungsschutz obliegt Wählen Sie ein Element aus..

Wählen Sie ein Element aus. versichert, dass keine geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen zu einer Scientology Organisation bestehen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bei allen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist vor Einschaltung der Gerichte ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel eine interessengerechte und faire Vereinbarung mit Unterstützung eines Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das gemeindliche Vermittlungsamt Nürnberg. Gerichtsstand ist Nürnberg.

**§ 7  
Sonstige Vereinbarungen**

Nürnberg,  
im Auftrag

Nürnberg, .....

.....

.....  
Studierende/r

## Ausbildungsplan für Praktikantinnen und Praktikanten

### I. Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan hält die wesentlichen Ausbildungsabschnitte fest und regelt insbesondere:

- Inhalt der Einführung
- Bereiche, in denen die Ausbildung erfolgt
- Form und Inhalt der betrieblichen systematischen Vermittlung von Kenntnissen
- Art der außerbetrieblichen Ausbildung

### II. Lernziele

- 1.
2. Die systematische Einführung umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- 
- 
- 

### III. Ausbildung

1. Die Ausbildung dient der Vertiefung der gewonnenen Erkenntnisse bzw. dem praktischen Umsetzen des theoretisch Erlernten.
2. Die Ausbildung ist Hauptbestandteil der Laufzeit des Praktikums.
3. Praktische Aufgaben sind insbesondere:
  - 
  -
4. \_\_\_\_\_ sind die Ansprechpartner/innen des Praktikanten/der Praktikantin. \_\_\_\_\_ ist Ausbildungsbeauftragte/r, die als Hauptansprechpartner/in für die Dauer des Praktikums in allen sich stellenden Fragen zur Verfügung steht und die theoretische Einführung gewährleistet.

### IV. Externe Ausbildung

Das Praktikum umfasst externe Ausbildungsabschnitte. Diese sind abhängig von den jeweils während der Dauer des Praktikums gegebenen Möglichkeiten. Es können dies sein:

- 
- 

Die Dauer, die für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte festgelegt wird, ist jeweils abhängig von der Gesamtdauer des Praktikums.

Anlage 7: Sonderregelungen zur Arbeitszeit von Praktikantinnen und Praktikanten in Rahmen der Erzieherausbildung

I. Sozialpädagogisches Seminar:

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten beträgt 39,0 Stunden (§§ 26, § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG i.V.m. dem Praktikantenvertrag für Vorpraktikanten). Ein „Vollzeitberufspraktikum“ kann auch genehmigt werden, wenn die Praktikantinnen und Praktikanten wöchentlich mindestens 30 Stunden angestellt ist.

Das Sozialpädagogische Seminar gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil (Unterricht an der Fachakademie) und einen fachpraktischen Teil (Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung = Sozialpädagogische Praxis).

- **Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zum Besuch der von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen, Arbeitsgruppen, Beratungsgesprächen und an Prüfungstagen freizustellen.**

Dem Unterricht an der Fachakademie liegt folgende Studententafel zugrunde (Anlage 3 Nr. 5.1 FakO-SozPäd):

Pflichtfächer	Wochenstunden	
	1. Jahr (SPS I)	2. Jahr (SPS II)
Pädagogik und Psychologie	2	3
Deutsch und Kommunikation	1	1
Englisch	-	1
Recht und Verwaltung	0,5	0,5
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung	2	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	0,5	0,5
Religionspädagogik und ethische Erziehung	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre	1,5	1,5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>10</b>

Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die sowohl inhaltlich (verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl) als auch hinsichtlich der Zuordnung zum Seminarjahr disponibel für die Fachakademien sind. Die Wochenstundenanzahl pro Jahr bleibt davon unberührt.

- Für Anleitung bzw. Anleitungsgespräche sind wöchentlich eineinhalb Stunden vorgesehen.
- Für Teamgespräche, Vorbereitung, Berichte und Dokumentationen ist den Praktikantinnen und Praktikanten wöchentlich Verfügungszeit im Umfang von einer Stunde zu gewähren (in der Einrichtung).

II. Anerkennungsjahr (Berufspraktikum):

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten beträgt 39,0 Stunden (§§ 26, § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG i.V.m. § 7 TVPöD). Ein „Vollzeitberufspraktikum“ kann auch genehmigt werden, wenn die Praktikantinnen und Praktikanten wöchentlich mindestens 30 Stunden angestellt ist. Das Berufspraktikum kann auch in der Teilzeitform über 24 Monate abgeleistet werden.

Das Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Abschlussprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis.

- **Die Praktikantinnen und Praktikanten sind zum Besuch der von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen, Arbeitsgruppen, Beratungsgesprächen und an Prüfungstagen freizustellen.**

An der Fachakademie werden für die Praktikantinnen und Praktikanten regelmäßig Seminarveranstaltungen im Umfang von 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation, bei verkürztem Berufspraktikum 80 Unterrichtsstunden, davon 20 Stunden Recht und Organisation zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse abgehalten (Anlage 2 Nr. 5 FakOSozPäd).

- Für Anleitung bzw. Anleitungsgespräche sind wöchentlich eineinhalb Stunden vorgesehen.
- Für Teamgespräche, Vorbereitung, Berichte und Dokumentationen ist den Praktikantinnen und Praktikanten wöchentlich Verfügungszeit im Umfang von einer Stunde zu gewähren (in der Einrichtung).
- Praktikantinnen und Praktikanten erhalten, bis zur Ableistung des Kolloquiums, unter Anrechnung auf die Arbeitszeit wöchentlich drei Stunden Vorbereitungszeit für schulische Aufgaben. Die Stunden sollen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden.

Anlage 8: Leitfaden Einführungs- und Feedbackgespräch (Vordruck Nr. A 120.018b)

## Leitfaden Einführungs- und Feedbackgespräch

1. Das Einführungsgespräch zu Beginn des Praktikums sollte folgende Inhalte haben:

- Vorstellung der Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner, Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten
- Erläuterung des Tätigkeitsbereiches
- Übersicht über die Aufgabenstellung
- Verhaltenskonventionen (z.B. Datenschutz, ADON), Administratives (z.B. Führen der Arbeitszeitkarten) sowie Dokumentationspflichten (z.B. Praktikumsbericht)

2. Das Gespräch am Ende des Praktikums sollte folgende Themenbereiche abdecken:

- Rückblick auf die Praktikumszeit

Fassen Sie gemeinsam zusammen, wo die Praktikantin/der Praktikant eingesetzt war, welche Aufgaben sie/er übernommen hat, welche wichtigen Ereignisse sie/er erlebt hat.

- Rückmeldung für die Praktikantin/den Praktikanten

Beschreiben Sie der Praktikantin/dem Praktikanten, wie Sie sie/ihn erlebt haben. Vergleichen Sie den Anfang des Praktikums mit dem Ende. Loben Sie sie/ihn für seine Erfolge. Nennen Sie ihr/ihm Beispiele, aus denen Sie Stärken und Schwächen ableiten. Geben Sie ihr/ihm Tipps, wie und in welchen Bereichen sie/er sich verbessern kann.

- Übergabe der Praktikumsbescheinigung oder des -zeugnisses

- Rückmeldung von der Praktikantin/vom Praktikanten

Hierbei können Sie z.B. Abfragen, wie der Empfang zu Beginn des Praktikums wahrgenommen wurde, wie die Betreuung während des Praktikums war, ob die Aufgaben interessant waren und ob das Praktikum insgesamt die Erwartungen erfüllt und insgesamt gefallen hat.

- Ausblick auf weiteren Kontakt/mögliche Ausbildung

Klären Sie, ob die Praktikantin/der Praktikant Interesse an einer künftigen Beschäftigung hat und teilen Sie ihr/ihm mit, wie seine Chancen stehen. Erläutern Sie ihr/ihm ggf. Ihre Auswahlverfahren und geben Sie ihr/ihm einen Hinweis, wann und in welcher Form sie/er aktiv werden soll. Weisen Sie sie/ihn gerne auf unser JobAbo und unseren Talentpool für Studierende hin.

**Personalamt**

Anlage 9: Muster Praktikumsbescheinigung (Vordruck Nr. A 120.018e)

**Praktikumsbescheinigung**

Die Praktikantin/Der Praktikant:..... geb. am.....

wohnhaft in.....

hat vom..... bis..... mit einer Anzahl von ..... Arbeitstagen

im Ausbildungsbetrieb/Berufsfeld.....ein Praktikum bei der Stadt Nürnberg absolviert.

Art des Praktikums:

- Freiwilliges Praktikum
- Schulpraktikum
- Jahrespraktikum
- Sonstiges, nämlich.....

Die Praktikantin/Der Praktikant wurde schwerpunktmäßig bei folgenden Aufgaben eingesetzt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

Anmerkungen:.....  
.....  
.....

Arbeitgeberin Stadt Nürnberg

Dienststelle/Schule/Eigenbetrieb: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Kontakt: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift



Anlage 10: Muster Hospitationsbescheinigung (Vordruck Nr. A 120.019b)

## Hospitationsbescheinigung

Die/Der Hospitant/in: ..... geb. am .....

wohnhaft in .....

hat vom ..... bis..... mit einer Anzahl von ..... Arbeitstagen

im Ausbildungsbetrieb/Berufsfeld ..... hospitiert.

Anmerkungen:.....

.....

.....

Arbeitgeberin Stadt Nürnberg

Dienststelle/Schule/Eigenbetrieb: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Kontakt: .....

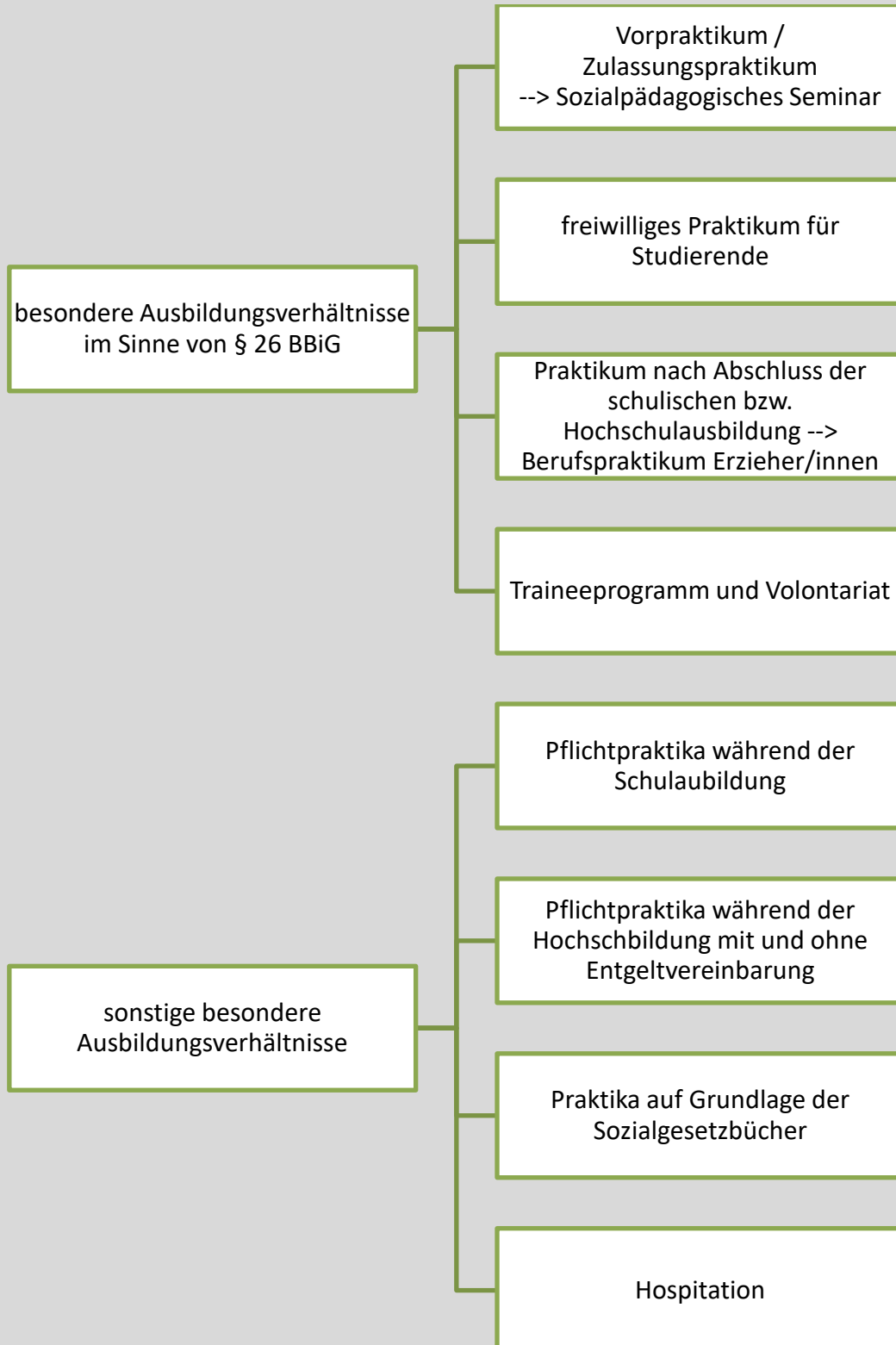
.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

Anlage 11: Checkliste für die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten

## Checkliste für die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten

### 1. Um welche Art von Praktikum handelt es sich?



Darüber hinaus gibt es noch die Variante der Anfertigung von Abschluss- oder Projektarbeiten, die aber weder ein Arbeits- noch ein Praktikumsverhältnis darstellen.

## 2. Wer ist für den Vertragsabschluss zuständig?

- ✓ Alle Verträge mit Entgeltvereinbarung dürfen nur das Personalamt bzw. die im Eigenbetrieb zuständigen Mitarbeiter/innen geschlossen werden. Es wird i.d.R. ein Einstellungsvorschlag an PA übermittelt. Näheres kann dem Praktikantenhandbuch bei der jeweiligen Praktikumsart entnommen werden.

**Achtung:** Für Pflichtpraktika während der Hochschulbildung kann nur für die Studiengänge Soziale Arbeit bzw. vergleichbare Studiengänge (z.B. Bildung und Erziehung im Lebenslauf, Kindheitspädagogik sowie Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter) sowie für naturwissenschaftliche und technische Studiengänge ein Entgelt bezahlt werden.

## 3. Was muss beachtet werden, wenn die Dienststelle für die Vertragserstellung zuständig ist?

### 3.1 Vor Vertragsunterzeichnung

- Vorlage ggf. erforderlicher Unterlagen
- der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz
- die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses
- die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, ggf. Impfangebot
  
- Meldung folgender Daten an die Personalabrechnung, PA/4

Die Meldung kann schriftlich oder per Mail erfolgen (die Zuständigkeit bei richtet sich nach dem Geburtstag der Praktikantinnen und Praktikanten) und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der Praktikantinnen und Praktikanten
- Beginn und (voraussichtliches) Ende des Praktikums
- Status der Praktikantinnen und Praktikanten (= Schülerin/Schüler bzw. Studierende/Studierender bis..../ab....)
- Handelt es sich um ein Vor-, Zwischen- oder Nachpraktikum?
- Ist das Praktikum in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgeschrieben?
- Wie und wo sind die Praktikantinnen und Praktikanten krankenversichert?

Als Nachweis sind in Kopie bzw. als Anlage beizufügen:

- aktuelle Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung
- Auszug aus der Prüfungs- oder Studienordnung (nur wenn das Praktikum vorgeschrieben ist)
- Nachweis zur Krankenversicherung

### 3.2 Nach Vertragsunterzeichnung

- Einführungsgespräch führen und Merkblätter aushändigen (Merkblatt AGG, ADON, Verhaltenskodex gegen Korruption)
- Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz durchführen
- Feedbackgespräch zum Ende des Praktikums
- ggf. Erstellen einer Praktikumsbescheinigung (außer es wird ein Zeugnisentwurf über PA angefordert)

Anlage 12: Flyer mit Informationen zum Talent-Pool für Studierende und JobAbo



### Mit uns in Kontakt bleiben – wir freuen uns!

Dienststelle

Telefon

Name

E-Mail

#### Talent-Pool Studierende

Jetzt für unseren Talent-Pool für Studierende unter **studium.nuernberg.de** registrieren und regelmäßig Informationen zur Arbeitgeberin Stadt Nürnberg und unseren Einstiegsmöglichkeiten erhalten.

#### JobAbo

Unser JobAbo schnell und einfach unter **jobabo.nuernberg.de** einrichten und passende Stellenangebote zu gewählten Suchkriterien per E-Mail oder RSS-Feed erhalten.

Stadt Nürnberg –  
Eine Arbeitgeberin, viele Möglichkeiten  
» [karriere.nuernberg.de](http://karriere.nuernberg.de)

Auch auf:  
[XING](#), [LinkedIn](#)